

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Außer Kraft getreten wegen Streichung des BCP-Stipendienprogramms.

Rektorin, 12.02.2018

Inhalt:

Änderung der Regelung für die Vergabe von Stipendien aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung Lehre

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 15.05.2002 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Ordnung erlassen:

Die Regelung für die Vergabe von Stipendien aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung Lehre vom 30.05.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 82) wird wie folgt geändert:

§ 9 Dauer des Stipendiums erhält folgende Fassung:

- (1) Es können Stipendien mit einer Dauer von einem Jahr oder sechs Monaten vergeben werden. Die Auswahlkommission schlägt dem Rektor oder der Rektorin die Anzahl der auszuschreibenden einjährigen und sechsmonatigen Stipendien vor.
- (2) Eine einmalige Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres Jahr oder weitere sechs Monate ist zulässig. Dies setzt eine erneute Bewerbung gemäß § 3 Abs. 2 und ein Auswahlverfahren gemäß § 4 voraus.
- (3) Während der Dauer des Stipendiums ist die Stipendiatin Studentin an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) im Kraft.